Arbeitsmarktservice

Antrag auf Sicherungsbescheinigung

☐ Betriebsentsendung gemäß § 18 Abs 4 AuslBG

☐ Künstler_innen gemäß § 4 Abs 3 AuslBG

☐ Projektmitarbeiter_innen gemäß § 4a AuslBG

Verlängerung ☐ ja ☐ nein

ab (TT.MM.JJJJ)

bis ☐ Höchstdauer ☐ Datum

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig, auch bei einer Zurückziehung des Antrages ist die Antragsgebühr fällig. Die Antragsgebühr beträgt EUR 47,00.
Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 idgF

Informationen zum Unternehmen - Rechtsdaten

Name

Art des Betriebes

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefon

E-Mail-Adresse

Angaben zur beantragten Arbeitskraft

Titel | Vorname | SV-Nummer

Nachname | Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

☐ inter ☐ offen ☐ keine Angabe

Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl | Ort

Staat

Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Art des Dienstverhältnisses ☐ Arbeiter_in ☐ Angestellte_r ☐ Lehrling ☐ freie_r Dienstnehmer_in

Berufliche Tätigkeit

Spezielle Kenntnisse erforderlich? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Kenntnisse sind erforderlich?

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit wird im Anhang übermittelt? ☐ ja ☐ nein

Angaben zur Entlohnung und Unterkunft

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto EUR ☐ pro[1] ☐

Anzuwendender Kollektivvertrag

☐

Einstufung

☐

Unterkunft ☐ ja ☐ nein

wenn ja ☐ frei ☐ entgeltlich

wenn entgeltlich EUR ☐ monatlich

Angaben zu den Arbeitszeiten

Arbeitszeitausmaß

☐ Ganztags ☐ Teilzeit ☐ geringf. Dienstverhältnis

Anzahl Wochenstunden ☐

Arbeitszeitform

☐ fixe Arbeitszeit ☐ Teilzeit ☐ Wechseldienst

☐ Gleitzeit ☐ Schicht ☐ andere

Dienstbeginn von ☐ Dienstbeginn bis ☐

Dienstende von ☐ Dienstende bis ☐

Dienstzeiten

☐ 5-Tagewoche

☐ 6-Tagewoche

☐ 5-Tagewoche mit Wochenende

☐ 6-Tagewoche mit Wochenende

sonstige Dienstzeiten

☐

[1] Mögliche Werte sind: Stunde, Tag, Woche, Monat, Vertraglich

Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung für Betriebsentsandte

Name und Anschrift der_des ausländischen Arbeitgeber_in

Die_Der Betriebsentsandte soll in Österreich

☐ eine Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme absolvieren

☐ eine Auftragsarbeit erledigen

Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung für Projektmitarbeiter_innen

Zweck des Projektes

Dauer des Projektes

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort ☐ gleichbleibend ☐ wechselnd

wenn gleichbleibend ☐ Betriebssitz ☐ Adresse

wenn Adresse, dann bitte diese anführen

Zusätzliche Informationen an die_den AMS Berater_in

☐ Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Bei einem Antrag auf Sicherungsbescheinigung führt das Arbeitsmarktservice eine Arbeitsmarktprüfung durch. Das heißt, das Arbeitsmarktservice vermittelt verfügbare Ersatzarbeitskräfte.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass:

- im zeitlichen Vorfeld weder eine Kündigung noch eine Nichteinstellung älterer Arbeitskräfte erfolgt ist,
- der Betriebsrat, falls vorhanden, von der beabsichtigten Einstellung der_des Ausländer_in informiert wurde,
- keine Überlassung an andere Unternehmen erfolgt.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen und zu stempeln, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Sicherungsbescheinigung ist von der_dem Arbeitgeber_in an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des örtlich zuständigen Ausländer_innenfachzentrums (nach Bundesland) gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at
afz.kaernten@ams.at
afz.steiermark@ams.at
sab.noe_sued@ams.at
sab.noe_nord@ams.at
sab.wien@ams.at
afz.oberoesterreich@ams.at
afz.salzburg@ams.at
afz.tirol@ams.at
afz.vorarlberg@ams.at

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten.

Informationen

Die Sicherungsbescheinigung dient der österreichischen Vertretungsbehörde als Grundlage für die Ausstellung eines Visums zu Erwerbszwecken bzw. der zuständigen Aufenthaltsbehörde als Grundlage für die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung für Betriebsentsandte, die ihrerseits für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gesetzlich vorgeschrieben sind. In der Praxis ist die Sicherungsbescheinigung für kurzfristig beschäftigte Künstler_innen (< 6 Monate), betriebsentsandte Arbeitskräfte und für Projektmitarbeiter_innen (< 6 Monate) relevant.

Betriebsentsandte

Ausländer_innen, die von ihrer_ihrem ausländischen Arbeitgeber_in zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden, brauchen eine Entsendebewilligung, wenn der Auftrag nicht länger als vier Monate in Anspruch nimmt. Soll die Entsendung länger dauern, muss die_der österreichische Vertragspartner_in eine Beschäftigungsbewilligung – und im Vorfeld dazu eine Sicherungsbescheinigung – beantragen. Die Sicherungsbescheinigung wird nur ausgestellt, wenn überzeugend dargelegt werden kann, dass Arbeitskräfte aus dem Inland für die Tätigkeit nicht in Betracht kommen und die geltenden österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Entsendung nicht verletzt werden.

Künstler_innen

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz definiert Künstler_innen als Personen, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist. Erfasst sind sowohl bildende wie darstellende Kunst, Literatur und Musik. „Überwiegend“ bedeutet, dass die_der Ausländer_in den größeren Teil der Arbeitszeit der künstlerischen Tätigkeit widmet.

Bei einer Beschäftigungsdauer bis zu **acht Wochen** dürfen Künstler_innen **bewilligungsfrei** beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist von der_dem Veranstalter_in/Produzent_in spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

Künstler_innen, die länger als sechs Monate in Österreich beschäftigt werden sollen, müssen eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes BGBl I 100/2005 (NAG) beantragen.

Projektmitarbeiter_innen

Ausländer_innen, die nicht länger als sechs Monate als Spezialist_innen für zeitlich befristete Projekte beschäftigt werden sollen.

Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer_innen oder Ausländer_innen mit einem höheren Integrationsgrad als die beantragte Arbeitskraft, die auf Grund ihrer vergleichbaren Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen.

Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzarbeitskräften hat eine negative Erledigung Ihres Antrages zur Folge.

Bitte beachten:

- Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens 26 Wochen zu befristen und kann in begründeten Fällen auf bis zu 36 Wochen verlängert werden.
- Die Sicherungsbescheinigung ersetzt nicht die Beschäftigungsbewilligung, die nach Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung wiederum an der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beantragt werden muss.

Antragsunterlagen in Kopie

- Reisepasskopie
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation und Praxis (in deutscher oder englischer Übersetzung)
- Projektbeschreibung (nur bei Projektmitarbeiter_innen gemäß § 4a AuslBG)